
STATUTEN

**EWL GENOSSENSCHAFT
LAUTERBRUNNEN**



Die Prinzipien
einer
Genossenschaft:

Selbst-
-hilfe
-verantwortung
-verwaltung

Deshalb wollen
wir unser
regionales
Unternehmen
erhalten und
die wichtigen
Arbeits- und
Ausbildungs-
plätze sicher-
stellen!



Die EWL Genossenschaft.

DAS Dienstleistungsunternehmen für
ENERGIE ELEKTRO PLUS

- Energieproduktion
- Energieverteilung
- Beschaffung und Vertrieb
- Elektroplanung, -installation und -reparatur
- Telekommunikation und Internet
- Computer
- Elektroschops
- Schlosserei und Gravuren
- Vermietung verschiedener Geräte
- Kopier-, Laminier-, Binde-, Falt- und Einpackservice
- und vieles mehr...

... in der Region – für die Region.

STATUTEN

DER EWL GENOSSENSCHAFT LAUTERBRUNNEN

Inhalt

I	Name, Sitz und Zweck	4
II	Tätigkeitsgebiet	5
III	Mitgliedschaft	5
IV	Rechte und Pflichten, finanzielle Mittel und Haftung	7
V	Organisation	11
VI	Auflösung der Genossenschaft	17
VII	Schlussbestimmungen	18

Grundlage:

Das Obligationenrecht OR

Die Genossenschaft Art. 828 u. ff.

Für die bessere Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind aber immer beide Geschlechter angesprochen.



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen „EWL Genossenschaft“ besteht eine Genossenschaft gemäss OR Art. 828 u. ff. und gemäss den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz

Die EWL Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen.

Art. 3

Zweck

EWL
Energie
Elektro Plus

Die EWL Genossenschaft bezweckt in genossenschaftlicher Selbsthilfe den Betrieb eines lokalen Dienstleistungsunternehmens, das in den Bereichen Energie (Energieproduktion und -verteilung), Elektro (Elektroplanung und -installation, Telekommunikation, Verkauf, Reparatur und Service), Zusatzdienstleistungen tätig ist und die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellt. Den Genossenschaftern wird der Anschluss an das Stromnetz zu wirtschaftlich günstigen Konditionen ermöglicht, soweit dies die schwierige, alpine Topographie der Region zulässt. Die Leistungserbringung soll möglichst unabhängig erfolgen und die lokale Infrastruktur soll unter Verwendung lokaler Ressourcen bereit gestellt werden.

Die EWL Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

Überall dort, wo es die kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze erlauben, werden allfällige Synergien genutzt.

II Tätigkeitsgebiet

Art. 4

Das Tätigkeitsgebiet umfasst primär die Gemeinde Lauterbrunnen mit den Bezirken Lauterbrunnen, Wengen, Mürren, Stechelberg, Gimmelwald und Isenfluh. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sind Arbeitseinsätze jedoch überall möglich.

Tätigkeitsgebiet

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder der EWL Genossenschaft können werden:

Mitglieder-
Voraussetzungen

- natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz und Grundeigentum (Gebäude- / Stockwerkeigentum) in der Gemeinde Lauterbrunnen,
- natürliche Personen mit einem steuerlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Lauterbrunnen,
- im Handelsregister eingetragene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz oder Zweigniederlassung und Grundeigentum (Gebäude- / Stockwerkeigentum) in der Gemeinde Lauterbrunnen,
- juristische Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung und Grundeigentum (Gebäude- / Stockwerkeigentum) in der Gemeinde Lauterbrunnen,
- die Bahnen in unserem Tätigkeitsgebiet,
- Pächter von Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieben (natürliche oder juristische Personen) mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen,

die ihre elektrische Energie über die EWL Genossenschaft beziehen.

Aufnahme /
Beitrittserklärung

Art. 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Antragsstellung).

Aufnahmeverwei-
gerung / Weiter-
ziehung

Die Verweigerung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat kann der Bewerber innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen; diese entscheidet endgültig.

Erlöschen der
Mitgliedschaft /
Austritt

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, welcher dem Verwaltungsrat schriftlich erklärt werden muss
- durch Tod; die Mitgliedschaft geht auf die Erben über, sofern diese ihrerseits die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen (Art. 5)
- bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung
- durch Wegfall der in Art. 5 umschriebenen Voraussetzungen
- durch Ausschluss

Art. 8

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen:

Ausschliessung

- wenn es seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EWL Genossenschaft nicht nachkommt und erfolglos gemahnt wurde
- wenn es sich den rechtsgültigen Beschlüssen und Vorschriften der EWL Genossenschaft nicht unterzieht
- aus anderen wichtigen Gründen

Den Ausschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen; diese entscheidet endgültig.

Weiterziehung

IV Rechte und Pflichten, finanzielle Mittel und Haftung

Art. 9

Die Mitglieder der EWL Genossenschaft sind verpflichtet, die elektrische Energie, die sie für die bei der EWL Genossenschaft angemeldeten und in der Gemeinde Lauterbrunn gelegenen Objekte benötigen, bei der EWL Genossenschaft zu beziehen.

Bezugs-
verpflichtung

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, die im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates liegen:

- mit Anlagebesitzern, welche selber Energie erzeugen
- mit Anlagebesitzern, welche an Dritte Energie liefern oder von Dritten beziehen. In diesem Fall ist die Verrechnung durch die EWL Genossenschaft zwingend

Genossenschaftskapital / Finanzielle Mittel	<p>Art. 10 Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Die EWL Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Anteilscheinkapital• den Gewinnüberschüssen• Anleihen, Subventionen und Zuwendungen aller Art• Fremdfinanzierungen
Anteilscheinkapital / Zeichnungspflicht	<p>Art. 11 Jedes Mitglied der EWL Genossenschaft hat einen Anteilschein in der Höhe von 1/3 % der Gebäudeversicherungssumme seiner für den Bezug von elektrischer Energie in Betracht fallenden Objekte zu zeichnen und einzubezahlen. Der Mindestbetrag beläuft sich auf Fr. 100.00; es wird auf die nächsten Fr. 100.00 aufgerundet. Bei jeder Mutation im Genossenschaftsregister werden die Daten entsprechend nachgeführt.</p>
Erhöhung im Einzelfall	<p>Wird die Gebäudeversicherungssumme im Einzelfall nach einem Neubau, Umbau oder Ausbau erhöht, so ist das entsprechende Anteilscheinkapital nachzuzahlen, sofern es durch die EWL Genossenschaft eingefordert wird.</p>
Erhöhung allgemein	<p>Werden die Gebäudeversicherungssummen allgemein erhöht, so kann der Verwaltungsrat die Nachzahlung des entsprechenden Anteilscheinkapitals beschliessen.</p>
Anteilscheinkapital bei besonderen Fällen	<p>Bei besonderen Fällen, in denen die Höhe des Anteilscheinkapitals nicht nach der Gebäudeversicherungssumme festgelegt werden kann (Bahnen, Trinkwasserversorgungen etc.), setzt der Verwaltungsrat das zu zeichnende Genossenschaftskapital fest.</p>

Für Genossenschafter ohne Grundeigentum gilt eine fixe Höhe des Anteilscheinkapitals von Fr. 1'000.00. Eine allfällige Erhöhung kann jedoch auf maximal Fr. 2'000.00 erfolgen.

Anteilscheinkapital
in besonderen
Fällen

Für Pächter von Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieben (natürliche oder juristische Personen mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen) wird die Höhe des zu zeichnenden Anteilscheinkapitals vom Verwaltungsrat als Einzelfall festgelegt. Als Grundlage dient der Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft und/oder alternativ der Umsatz aus Bezügen der elektrischen Energie.

Art. 12

Die Mitglieder der EWL Genossenschaft haben Anspruch auf eine angemessene und dem Reinertrag bzw. Geschäftsgang des Unternehmens angepasste Dividendenzahlung. Die Höhe der Dividende wird unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Art. 859 Abs. 3 sowie Art. 860 OR alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates festgesetzt.

Verzinsung des
Anteilschein-
kapitals

Die Ausrichtung einer Dividende auf dem einbezahlten Anteilscheinkapital erfolgt ab dem der Einzahlung folgenden Geschäftsjahr.

Die EWL Genossenschaft ist berechtigt, das Dividendenguthaben eines Mitgliedes mit den Ansprüchen der EWL Genossenschaft gegenüber dem Mitglied zu verrechnen. Die EWL Genossenschaft ist auch berechtigt, ihre Forderungen gegen ein zahlungsunfähiges Mitglied der EWL Genossenschaft mit dessen Anteilscheinkapital zu verrechnen.

Verrechnung

Vergünstigungen auf Energielieferungen	Art. 13 Die Mitglieder der EWL Genossenschaft erhalten auf den Energielieferungen eine Vergünstigung (Rabatt), soweit es die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft zulässt.
Mieter bei Genossenschaffern	Diese Vergünstigung findet auch Anwendung auf deren Mieter, soweit diese mit der EWL Genossenschaft direkt abrechnen.
Mindesteinzahlung des Anteilscheinkapitals	Damit die (Preis-)Vergünstigung für ein Mitglied der EWL Genossenschaft zur Anwendung kommt, muss das Anteilscheinkapital einbezahlt sein.

Rückzahlung des Anteilscheinkapitals	Art. 14 Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist die EWL Genossenschaft verpflichtet, dem ausgeschiedenen bisherigen Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger das Anteilscheinkapital zum Nominalwert, samt Marchzins zurückzuzahlen.
--------------------------------------	---

Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 12.

Im Übrigen haben ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der EWL Genossenschaft keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Haftung	Art. 15 Für die Verbindlichkeiten der EWL Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der EWL Genossenschaft ist ausgeschlossen.
---------	---

V Organisation

Art. 16

Die Organe der EWL Genossenschaft sind:

Organe

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle

Art. 17

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den im OR (Art. 881, Abs. 2 / Art. 903, Abs. 3 / Art. 905, Abs. 2) genannten Fällen statt.

General-
versammlung

Art. 18

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Einberufung
der General-
versammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich an die Genossenschafter, unter Bekanntgabe der anstehenden Geschäfte (Traktanden) und der Anträge des Verwaltungsrats, spätestens 8 Tage vor der Versammlung. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zum Stellen von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Die Generalversammlung ist öffentlich. Gäste können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.



Leitung der Generalversammlung	<p>Art. 19</p> <p>Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls kann die Generalversammlung einen Tagespräsidenten bezeichnen.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und einen oder mehrere Stimmenzähler.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 20</p> <p>Jeder Genossenschafter der EWL Genossenschaft hat eine Stimme.</p>
Vertretung	<p>Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p>
Beschlussfassung	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten (Stichentscheid) und bei Wahlen das Los.</p> <p>Für die Auflösung und die Fusion der EWL Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
Geheime Abstimmung	<p>In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/3 der Anwesenden es verlangen, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen.</p>

Art. 21

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

Befugnisse der
General-
versammlung

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Die Abnahme des Geschäftsberichtes
- Die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- Die Beschlussfassung über Ausgaben von über Fr. 500'000.00, die nicht im Voranschlag (Budget) enthalten sind
- Die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Die Entlastung des Verwaltungsrates
- Die Ausrichtung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital
- Die Festsetzung der Jahresentschädigung für den Verwaltungsrat
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Versammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 22

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen (inkl. Präsident), welche Genossenschafter sein müssen.

Verwaltungsrat

Pro Bezirk in der Gemeinde Lauterbrunnen können maximal zwei Sitze im Verwaltungsrat besetzt werden.

Bei Wegfall der in Artikel 5 umschriebenen Mitgliedervoraussetzungen kann ein Mitglied des Verwaltungsrates - im Sinne einer geordneten Übergabe seiner Aufgaben an einen Nachfolger - sein Mandat bis längstens zum Ablauf seiner Amtsperiode weiterführen.



Amts-dauer des
Verwaltungs-rates

Art. 23

Die Amts-dauer der Mitglieder des Verwaltungs-rates beträgt vier Jah-re.

Die Mitglieder des Verwaltungs-rates sind wiederwählbar. Nach 12-jähriger ununterbrochener Amts-dauer scheidet jedes Mitglied des Verwaltungs-rates für mindestens eine Amtsperiode aus. Die persönliche Amts-dauer aller Mitglieder des Verwaltungs-rates endet jedoch am Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen.

Konstituierung des
Verwaltungs-rates

Der Präsident des Verwaltungs-rates wird durch die Generalver-sammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungs-rat selbst. Als Sekretär und/oder Protokollführer wird ordentlicherweise ein Mitglied der Geschäftsleitung bezeichnet. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwal-tungs-rat angehört und nicht Genossenschafter ist.

Art. 24

Einberufung des
Verwaltungs-rates

Der Verwaltungs-rat versammelt sich auf Veranlassung des Präsi-denten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist ver-pflichtet, den Verwaltungs-rat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Beschlussfähigkeit
des Verwaltungs-
rates

Der Verwaltungs-rat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wah-len mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stim-mengleichheit bei Beschlüssen hat der Präsident den Stichtent-scheid.

Ausstandspflicht

Ist bei Verhandlungen ein Mitglied des Verwaltungs-rates oder ein Geschäftsleitungsmitglied persönlich beteiligt, so hat dieses in den Ausstand zu treten.

Protokollführung

Über die Verhandlungen und Geschäfte des Verwaltungs-rates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ der EWL Genossenschaft und als solches für die Leitung des Unternehmens sowie die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten nach OR Art. 902 und 903 verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der EWL Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und den Zweck der EWL Genossenschaft nach besten Kräften zu fördern.

Aufgaben und
Befugnisse
Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat namentlich folgende Befugnisse:

- Die Aufsicht über die Geschäftsleitung der EWL Genossenschaft
- Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Die Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 500'000.00, die nicht im Voranschlag (Budget) enthalten sind. Mehrmalige Ausgaben für die gleiche Sache sind zur Kompetenzbestimmung zusammenzurechnen
- Die Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsleitung
- Die Anstellung bzw. Kündigung der Bereichsleiter (Kader) nach Anhören und Antragstellung der Geschäftsleitung
- Die Festsetzung der Löhne der Geschäftsleitung
- Die Genehmigung der Lohnskala bzw. der Lohnsumme aller Mitarbeiter nach Anhören und Antragstellung der Geschäftsleitung
- Die Aufnahme und der Ausschluss der Genossenschaftsmitglieder
- Der Erlass von Unternehmensreglementen (Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen, Führungs-, Organisations- und Mitarbeiterhandbücher)
- Der An- und Verkauf von Grundstücken
- Die Einräumung von anderen dinglichen Rechten

Geschäftsführung	Art. 26 Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die unmittelbare Geschäftsführung des Unternehmens einer Geschäftsleitung zu übertragen. Ihr obliegt in diesem Fall die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, sowie ganz allgemein die Leitung des Unternehmens entsprechend den Erlassen in den Unternehmensreglementen.
Teilnahme an den Verwaltungsrats-sitzungen	Art. 27 Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme bei.
Revisionspflicht	Art. 28 Für die Revisionspflicht sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.
Wahl / Zusammensetzung	Die Generalversammlung wählt eine aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Revisionsstelle sowie eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Laienrevisoren.
Befähigung	Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen betreffend Unabhängigkeit und Befähigung erfüllen.
Laienrevisoren	Zusätzlich zur Revisionsstelle, welche die gesetzliche Revision vornimmt, wird die Jahresrechnung durch die beiden Laienrevisoren der Kontrollstelle geprüft. Sie nehmen dafür nach freiem Ermessen die ihnen als angebracht erscheinenden Prüfungshandlungen vor. Sie haben dabei jederzeit das Recht, in die Buchführung und die dazu gehörenden Belege Einsicht zu nehmen. Sie lassen sich von der Revisionsstelle über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informieren.
Amts-dauer / Pflichten	Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und hat die im OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Laienrevisoren der Kontrollstelle der EWL Genossenschaft werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie brauchen nicht Genossenschafter zu sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die persönliche Amtsdauer der Laienrevisoren endet jedoch am Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen.

VI Auflösung der Genossenschaft

Art. 29

Wird die Auflösung der EWL Genossenschaft beschlossen (vgl. Art. 20), so besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Liquidation

Art. 30

Das Vermögen der EWL Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Vermögensver-
wendung

Über einen allfällig verbleibenden Überschuss steht das Verfügungsrecht der Generalversammlung zu. Sie kann das Vermögen unter den Mitgliedern der EWL Genossenschaft im Verhältnis zu den Anteilscheinen verteilen oder den Liquidationsüberschuss dem für die Versorgung mit elektrischer Energie im Tätigkeitsgebiet der EWL Genossenschaft verantwortlichen Nachfolgeträger zuführen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 32

Bekannt-
machungen

Die Bekanntmachungen der EWL Genossenschaft erfolgen, wo das Gesetz es vorschreibt, durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane von Fall zu Fall bestimmen. Die Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen schriftlich.

Art. 33

Verkleinerung
Verwaltungsrat

Die Reduktion des Verwaltungsrates gemäss der am 31. März 2010 beschlossenen Statutenänderung auf fünf Mitglieder erfolgt durch natürliche Abgänge innerhalb von maximal vier Jahren nach Genehmigung der vorliegenden Statuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der EWL Genossenschaft vom Mittwoch, 27. März 2013, genehmigt.

(Überarbeitung/Revision der Statuten vom März 2010; es wurde ausschliesslich Art. 22 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt.)

3822 Lauterbrunnen, im März 2013

EWL Genossenschaft

Johann von Allmen
Präsident des Verwaltungsrates

Peter Wälchli
Geschäftsführer

... ein Unternehmen
- viele Leistungen!



*Das Dienstleistungs-
unternehmen für*

ENERGIE

ELEKTRO

PLUS

in Ihrer Region

ewl.ch